



EUROPEAN DATA PROTECTION SUPERVISOR

The EU's independent data
protection authority

15. Mai 2023

Stellungnahme 18/2023

zu der Empfehlung für einen Beschluss
des Rates über die Ermächtigung zur
Aufnahme von Verhandlungen über
Disziplinen im digitalen Handel mit der
Republik Korea und mit Singapur

Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) ist eine unabhängige Einrichtung der EU und hat nach Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 im „Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten [...] sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Datenschutz, von den Organen und Einrichtungen der Union geachtet werden“, und er ist gemäß Artikel 52 Absatz 3 „für die Beratung der Organe und Einrichtungen der Union und der betroffenen Personen in allen Fragen der Verarbeitung personenbezogener Daten“ zuständig.

Am 5. Dezember 2019 wurde Wojciech Rafał Wiewiórowski für einen Zeitraum von fünf Jahren zum Europäischen Datenschutzbeauftragten ernannt.

*Gemäß **Artikel 42 Absatz 1** der Verordnung 2018/1725 konsultiert die Kommission den Europäischen Datenschutzbeauftragten „[n]ach der Annahme von Vorschlägen für einen Gesetzgebungsakt, für Empfehlungen oder Vorschläge an den Rat nach Artikel 218 AEUV sowie bei der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, die Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben“.*

Diese Stellungnahme bezieht sich auf die Empfehlung der Kommission für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über Disziplinen im digitalen Handel mit der Republik Korea und mit Singapur¹. Die vorliegende Stellungnahme schließt künftige zusätzliche Bemerkungen oder Empfehlungen des EDSB nicht aus, insbesondere wenn weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen bekannt werden. Diese Stellungnahme greift etwaigen künftigen Maßnahmen, die der EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 ergreifen mag, nicht vor. Die Stellungnahme beschränkt sich auf die Bestimmungen des Vorschlags, die unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes relevant sind.

¹ COM(2022) 336 final, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?qid=1681472401391&uri=COM%3A2023%3A230%3AFIN>

Zusammenfassung

Am 14. April 2023 legte die Europäische Kommission eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über Disziplinen im digitalen Handel mit der Republik Korea und mit Singapur vor.

Ziel dieser Empfehlung ist es, die Kommission zu ermächtigen, Verhandlungen mit der Republik Korea und mit Singapur über die Festlegung verbindlicher Vorschriften für den Handel mit Waren und Dienstleistungen auf elektronischem Wege aufzunehmen. Diese Verhandlungen können sich auf grenzüberschreitenden vertrauensvollen Datenverkehr, Datenlokalisierungsanforderungen und den Schutz personenbezogener Daten erstrecken.

Der EDSB erinnert daran, dass der Schutz personenbezogener Daten in der Union ein Grundrecht darstellt und daher nicht Gegenstand von Verhandlungen im Rahmen von EU-Handelsabkommen sein kann. Gespräche über Datenschutz und Handelsverhandlungen mit Drittländern können einander ergänzen, müssen jedoch getrennt geführt werden. Der Austausch personenbezogener Daten zwischen der EU und Drittländern sollte über die im EU-Datenschutzrecht vorgesehenen Mechanismen ermöglicht werden. Der EDSB erinnert daran, dass die Kommission im Jahr 2018 horizontale Bestimmungen für grenzüberschreitende Datenströme und den Schutz personenbezogener Daten in Handelsverhandlungen gebilligt hat. Der EDSB ist der Ansicht, dass diese Bestimmungen zu einem ausgewogenen Kompromiss zwischen öffentlichen und privaten Interessen führen, da sie es der EU ermöglichen, gegen protektionistische Praktiken in Drittländern in Bezug auf digitalen Handel vorzugehen und gleichzeitig sicherzustellen, dass Handelsabkommen nicht dazu genutzt werden können, das durch die Charta der Grundrechte der EU und die EU-Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten garantierte hohe Schutzniveau infrage zu stellen. Der EDSB geht aufgrund der Empfehlung davon aus, dass Verhandlungen über Datenströme und Datenschutz aufgenommen werden sollten, um sich auf Bestimmungen zu einigen, die mit diesen horizontalen Bestimmungen im Einklang stehen. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt der EDSB, ausdrücklich auf diese horizontalen Bestimmungen zu verweisen.

Darüber hinaus stellt der EDSB insbesondere in Bezug auf die Republik Korea fest, dass für dieses Land bereits 2021 von der Kommission ein Angemessenheitsbeschluss angenommen wurde. Dies bedeutet, dass personenbezogene Daten von einem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder einem Auftragsverarbeiter im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) an Organisationen in der Republik Korea, die unter den Angemessenheitsbeschluss fallen, übermittelt werden können, ohne dass weitere Genehmigungen eingeholt werden müssen. Daher empfiehlt der EDSB, näher zu erläutern, warum im Falle der Republik Korea trotz des Angemessenheitsbeschlusses weitere Verhandlungen über grenzüberschreitenden Datenströme und den Datenschutz für notwendig erachtet werden.

Nach Auffassung des EDSB ermöglichen es die Verhandlungsrichtlinien und die horizontalen Bestimmungen, in hinreichend begründeten Fällen Maßnahmen zu ergreifen, die für die Datenverarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter zur Speicherung personenbezogener Daten in der EU/im EWR verpflichten. Der EDSB verweist auf die Empfehlung, die er kürzlich gemeinsam mit dem Europäischen Datenschutzausschuss, EDSA, unterbreitet hat und nach der

für die Datenverarbeitung Verantwortliche und Auftragsverarbeiter mit Sitz in der EU/im EWR, die im Rahmen des Vorschlags der Kommission für eine Verordnung zum Europäischen Raum für Gesundheitsdaten personenbezogene elektronische Gesundheitsdaten verarbeiten, dazu verpflichtet werden sollten, diese Daten in der EU/im EWR zu speichern, unbeschadet der Möglichkeit zur Übermittlung personenbezogener elektronischer Gesundheitsdaten unter Einhaltung der Bestimmungen des Kapitels V der DSGVO. Zur Klarstellung empfiehlt der EDSB, in den Verhandlungsrichtlinien eindeutig festzuschreiben, dass die ausgehandelten Bestimmungen die EU oder die Mitgliedstaaten nicht daran hindern können sollten, in hinreichend begründeten Fällen Maßnahmen zu ergreifen, die für die Datenverarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter zur Speicherung personenbezogener Daten in der EU/im EWR verpflichten.

Inhalt

1. Einleitung	5
2. Allgemeine Bemerkungen	6
3. Verhandlungen über grenzüberschreitende Datenströme und Datenschutz.....	7
4. Verweis auf diese Stellungnahme	8
5. Schlussfolgerungen	8

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr², insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1 –

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

1. Einleitung

1. Am 14. April 2023 veröffentlichte die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über Disziplinen im digitalen Handel mit der Republik Korea und mit Singapur³ (im Folgenden „Empfehlung“). In einem Anhang zur Empfehlung werden die Richtlinien für die Verhandlungen über Disziplinen im digitalen Handel mit der Republik Korea und mit Singapur sowie der vorgeschlagene Inhalt der Vorschriften und Verpflichtungen (im Folgenden „Anhang“) im Einzelnen aufgeführt.
2. Die Europäische Union (im Folgenden „EU“) hat seit 2011 ein Freihandelsabkommen mit der Republik Korea und seit 2019 ein Freihandelsabkommen mit Singapur. Diese Freihandelsabkommen sehen wesentliche Verpflichtungen für den Handel mit Waren und Dienstleistungen zwischen den Parteien vor, sie enthalten jedoch keine umfassenden Vorschriften für den digitalen Handel.⁴
3. Die EU und die Republik Korea schlossen am 28. November 2022 eine digitale Partnerschaft und einigten sich in diesem Zusammenhang am 30. November 2022 auf nicht bindende Grundsätze für den digitalen Handel. Die EU und Singapur schlossen am 1. Februar 2023 eine digitale Partnerschaft und vereinbarten am 31. Januar 2023 nicht bindende Grundsätze für den digitalen Handel.⁵
4. Ziel der Empfehlung ist es, die Kommission zu ermächtigen, gemäß Artikel 218 Absätze 3 und 4 AEUV Verhandlungen mit der Republik Korea und mit Singapur über die Festlegung verbindlicher Vorschriften für den Handel mit Waren und Dienstleistungen auf elektronischem Wege aufzunehmen.
5. Mit der vorliegenden Stellungnahme des EDSB wird das Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 14. April 2023 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der EU-DSVO beantwortet.

² ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

³ COM(2022) 336 final, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?qid=1681472401391&uri=COM%3A2023%3A230%3AFIN>

⁴ Erwägungsgrund 1 des Vorschlags.

⁵ Erwägungsgrund 2 des Vorschlags.

2. Allgemeine Bemerkungen

6. Der EDSB vertritt seit Langem die Auffassung, dass der Schutz personenbezogener Daten ein Grundrecht in der Union darstellt und daher nicht Gegenstand von Verhandlungen im Rahmen von EU-Handelsabkommen sein kann. Es ist allein Sache der EU, darüber zu entscheiden, wie der Schutz der Grundrechte im Unionsrecht umgesetzt wird. Die Union kann und sollte keine internationalen Handelsverpflichtungen eingehen, die mit ihren eigenen Datenschutzvorschriften unvereinbar sind. Gespräche über Datenschutz und Handelsverhandlungen mit Drittländern können einander ergänzen, müssen jedoch getrennt geführt werden. Der Austausch personenbezogener Daten zwischen der EU und Drittländern sollte über die im EU-Datenschutzrecht vorgesehenen Mechanismen ermöglicht werden.⁶
7. In diesem Zusammenhang stellt der EDSB fest, dass in den Verhandlungsrichtlinien im Anhang vorgesehen ist, dass sich die Verhandlungen auf grenzüberschreitenden vertrauensvollen Datenverkehr, Datenlokalisierungsauflagen und den Schutz personenbezogener Daten erstrecken können⁷.
8. Der EDSB erinnert daran, dass die Kommission im Jahr 2018 horizontale Bestimmungen für grenzüberschreitenden Datenströme und den Schutz personenbezogener Daten in Handelsverhandlungen (im Folgenden „horizontale Bestimmungen“) gebilligt hat⁸.
9. Der EDSB erinnert ferner daran, dass er den rechtlichen Wortlaut der horizontalen Bestimmungen unterstützt, da sie das beste erreichbare Ergebnis sind, um die Grundrechte natürlicher Personen auf Datenschutz und Privatsphäre zu wahren. Die horizontalen Bestimmungen führen zu einem ausgewogenen Kompromiss zwischen öffentlichen und privaten Interessen, da sie es der EU ermöglichen, gegen protektionistische Praktiken in Drittländern im Zusammenhang mit digitalem Handel vorzugehen und gleichzeitig sicherzustellen, dass Handelsabkommen nicht dazu genutzt werden können, das durch die Charta der Grundrechte der EU und die EU-Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten garantierte hohe Schutzniveau infrage zu stellen⁹.
10. In seiner Stellungnahme 3/2021 zum Abschluss des Handelsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich und zum Abkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich über den Austausch von Verschlusssachen empfahl der EDSB, dass der mit dem Vereinigten Königreich vereinbarte Wortlaut zum Datenschutz und zum Schutz der Privatsphäre (der eine Änderung der horizontalen Bestimmungen darstellt) eine Ausnahme bleibt und nicht die Grundlage für künftige Handelsabkommen mit anderen Drittländern bildet.¹⁰

⁶ [Stellungnahme 03/2021 des EDSB zum Abschluss des Handelsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich und zum Abkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich über den Austausch von Verschlusssachen](#) vom 22. Februar 2021, Absatz 14.

⁷ Abschnitt 2 Absatz 3 Buchstabe d des Anhangs.

⁸ <https://ec.europa.eu/newsroom/just/items/627665/en>.

⁹ [Stellungnahme 03/2021 des EDSB zum Abschluss des Handelsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich und zum Abkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich über den Austausch von Verschlusssachen](#) vom 22. Februar 2021, Absatz 15.

¹⁰ [Stellungnahme 03/2021 des EDSB zum Abschluss des Handelsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich und zum Abkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich über den Austausch von Verschlusssachen](#) vom 22. Februar 2021, Absätze 16-22 und 38.

11. Der EDSB geht aufgrund der Empfehlung davon aus, dass Verhandlungen über Datenströme und Datenschutz aufgenommen werden sollten, um sich auf Bestimmungen zu einigen, die mit den horizontalen Bestimmungen im Einklang stehen¹¹. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt der EDSB, ausdrücklich auf die horizontalen Bestimmungen zu verweisen, wie dies beispielsweise in der Empfehlung der Kommission für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über die Aufnahme von Bestimmungen über die grenzüberschreitenden Datenströme im Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft geschehen ist¹².
12. Darüber hinaus stellt der EDSB insbesondere in Bezug auf die Republik Korea fest, dass diesem Land von der Kommission bereits am 17. Dezember 2021 eine Angemessenheitsfeststellung („Angemessenheitsbeschluss“)¹³ erteilt wurde. Dies bedeutet, dass personenbezogene Daten von einem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder einem Auftragsverarbeiter im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) an Organisationen in der Republik Korea, die unter den Angemessenheitsbeschluss fallen, übermittelt werden können, ohne dass weitere Genehmigungen eingeholt werden müssen¹⁴.
13. Angesichts des Angemessenheitsbeschlusses ist unklar, ob zusätzliche Vorschriften für die grenzüberschreitenden Datenströme und den Datenschutz in Bezug auf die Republik Korea erforderlich sind. Mit anderen Worten empfiehlt der EDSB, zu erläutern, warum trotz des Angemessenheitsbeschlusses weitere Verhandlungen über die grenzüberschreitenden Datenströme und den Datenschutz im Falle der Republik Korea für notwendig erachtet werden.

3. Verhandlungen über grenzüberschreitende Datenströme und Datenschutz

14. Die im Anhang enthaltenen Verhandlungsrichtlinien sehen Folgendes vor:
 - Die ausgehandelten Vorschriften und Verpflichtungen „sollten mit dem EU-Rechtsrahmen in Einklang stehen und die regulatorische Autonomie wahren, die für die Umsetzung und Entwicklung der EU-Daten- und Digitalpolitik erforderlich ist“¹⁵.
 - Die „Verhandlungen sollten zu Vorschriften für grenzüberschreitende Datenströme führen, mit denen ungerechtfertigte Datenlokalisierungsaufgaben angegangen werden, ohne die EU-Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten auszuhandeln oder zu beeinträchtigen, und sollten insbesondere im Einklang mit dem EU-Rechtsrahmen für den Schutz personenbezogener und nicht personenbezogener Daten stehen“¹⁶.

¹¹ Abschnitt 2 Nummer 6 des Anhangs.

¹² COM(2022) 336 final, Erwägungsgrund 4, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=CELEX:52022PC0336&from=FR>.

¹³ Durchführungsbeschluss (EU) 2022/254 der Kommission vom 17. Dezember 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angemessenheit des Datenschutzniveaus in der Republik Korea im Rahmen des Gesetzes über den Schutz personenbezogener Daten (bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2021) 9316) (Text von Bedeutung für den EWR), ABl. L 44 vom 21.2.2022, S. 1.

¹⁴ Artikel 45 Absatz 1 der DSGVO und Erwägungsgrund 5 des Angemessenheitsbeschlusses.

¹⁵ Abschnitt 2(4) des Anhangs.

¹⁶ Abschnitt 2(6) des Anhangs.

- Die „Vorschriften und Verpflichtungen sollten die Europäische Union, ihre Mitgliedstaaten und ihre nationalen, regionalen und lokalen Behörden nicht daran hindern, die Wirtschaftstätigkeit im öffentlichen Interesse zu regulieren, um legitime Gemeinwohlziele wie [...] den Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten zu erreichen“¹⁷.

15. Der EDSB begrüßt die Richtlinien, die mit Artikel 2 Absatz 2 der horizontalen Bestimmungen in Einklang stehen, wonach „[j]ede Vertragspartei die Garantien einführen und aufrechterhalten [kann], die sie zur Gewährleistung des Schutzes personenbezogener Daten und der Privatsphäre für angemessen hält, auch durch den Erlass und die Anwendung von Vorschriften für die grenzüberschreitende Übermittlung personenbezogener Daten. Der Inhalt dieses Abkommens berührt in keiner Weise den in den jeweiligen Datenschutzgarantien der Parteien geforderten Schutz der personenbezogenen Daten und der Privatsphäre.“
16. Nach Auffassung des EDSB ermöglichen es die Verhandlungsrichtlinien und die horizontalen Bestimmungen, in hinreichend begründeten Fällen Maßnahmen zu ergreifen, die für die Datenverarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter zur Speicherung personenbezogener Daten in der EU/im EWR verpflichten. Der EDSB verweist auf die Empfehlung, die er kürzlich gemeinsam mit dem Europäischen Datenschutzausschuss, EDSA, den Mitgesetzgebern unterbreitet hat und nach der für die Datenverarbeitung Verantwortliche und Auftragsverarbeiter mit Sitz in der EU/im EWR, die im Rahmen des Vorschlags der Kommission für eine Verordnung zum Europäischen Raum für Gesundheitsdaten personenbezogene elektronische Gesundheitsdaten verarbeiten, dazu verpflichtet werden sollten, diese Daten in der EU/im EWR zu speichern, unbeschadet der Möglichkeit zur Übermittlung personenbezogener elektronischer Gesundheitsdaten unter Einhaltung der Bestimmungen in Kapitel V DSGVO.¹⁸ Zur Klarstellung empfiehlt der EDSB, in den Verhandlungsrichtlinien eindeutig festzuschreiben, dass die ausgehandelten Bestimmungen die EU oder die Mitgliedstaaten nicht daran hindern können sollten, in hinreichend begründeten Fällen Maßnahmen zu ergreifen, die für die Datenverarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter zur Speicherung personenbezogener Daten in der EU/im EWR verpflichten¹⁹.

4. Verweis auf diese Stellungnahme

17. Der EDSB stellt fest, dass in der Empfehlung kein Hinweis auf die Konsultation des EDSB enthalten ist. Daher empfiehlt der EDSB, in einen Erwägungsgrund des Vorschlags einen Verweis auf die Konsultation des EDSB aufzunehmen.

5. Schlussfolgerungen

18. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der EDSB,

¹⁷ Abschnitt 2(9) des Anhangs.

¹⁸ [Gemeinsame Stellungnahme 03/2022 des EDSA und des EDSB zu der Empfehlung für eine Verordnung über den Europäischen Raum für Gesundheitsdaten](#) vom 12. Juli 2022, Absatz 111.

¹⁹ [Stellungnahme des EDSB 17/2022 zur Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über die Aufnahme von Bestimmungen über den grenzüberschreitenden Datenverkehr in das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft](#) vom 9. August 2022, Absatz 15.

- (1) ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Verhandlungen über Datenströme und Datenschutz aufgenommen werden sollten, um Bestimmungen zu vereinbaren, die mit den von der Kommission 2018 gebilligten horizontalen Bestimmungen für die grenzüberschreitenden Datenströme und den Schutz personenbezogener Daten in Handelsverhandlungen im Einklang stehen;
- (2) in einem Erwägungsgrund zu erläutern, warum trotz des der Republik Korea gewährten Angemessenheitsbeschlusses weitere Verhandlungen mit diesem Land über die grenzüberschreitenden Datenströme und den Datenschutz für notwendig erachtet werden;
- (3) in den Verhandlungsrichtlinien im Anhang der Empfehlung klarzustellen, dass die ausgehandelten Bestimmungen die EU oder die Mitgliedstaaten nicht daran hindern können sollten, in hinreichend begründeten Fällen Maßnahmen zu ergreifen, die für die Datenverarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter zur Speicherung personenbezogener Daten in der EU/im EWR verpflichten;
- (4) einen Verweis auf die Konsultation des EDSB in einen Erwägungsgrund des Vorschlags aufzunehmen.

Brüssel, den 15. Mai 2023

(elektronisch unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

i.A. Leonardo CERVERA NAVAS

Amtierender Leiter des
Sekretariats des EDSB